

PRAKTIKUMSORDNUNG
für die Bachelorstudiengänge der Studienbereich Management und Bauen
an der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen
HAWK – Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen
in der gültigen Fassung vom 07.03.2012

Vorbemerkungen

[m]

Diese Praktikumsordnung regelt die Einzelheiten über den Nachweis einer praktischen Ausbildung für die Bachelorstudiengänge der Studienbereiche Management und Bauen an der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen [m].

Für behinderte Studieninteressierte/Studierende kann die HAWK im Einzelfall abweichende Regelungen treffen. Die Praktikumsordnung dient der Vergleichbarkeit des Praktikums.

§ 1

Ziele des Praktikums

Durch die praktische Tätigkeit sollen folgende Ziele erreicht werden:

Die (künftige) Studentin / der (künftige) Student soll

1. sich als Vorbereitung und Ergänzung zum Studium mit der Praxis in branchenspezifischen Betrieben und Einrichtungen vertraut machen und sich grundlegende Kenntnisse über die Praxis verschaffen, die für das Studium unbedingt erforderlich sind und die sie / ihn in die Lage versetzen, bestimmte Teile des Lehrstoffes zu verstehen,
2. die wichtigsten, aktuellen branchenspezifischen Verfahren und Prozesse, die Unternehmenseinrichtungen, die Arbeitsvorbereitungs-, Ausführungs- sowie Anwendungsmethoden kennen lernen und sich mit der Organisation von Unternehmen, Betrieb und / oder Baustelle vertraut machen,
3. die Arbeitsbedingungen und das soziale Umfeld der in den Unternehmen, auf der Baustelle, in Baubetrieben oder entsprechenden Einrichtungen Tätigen kennen- und begreifen lernen,
4. den Aufgabenbereich, die Arbeitsorganisation des in Unternehmen anwesenden Führungspersonals und seinen künftigen beruflichen Wirkungskreis kennen lernen.

§ 2

Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum dauert 6 Wochen.
- (2) Das Praktikum soll im Zusammenhang abgeleistet werden.
- (3) Das Immatrikulationsamt der HAWK entscheidet über die Anerkennung einer praktischen Ausbildung bezüglich des gewählten Studienganges. Im Zweifelsfall entscheidet die Studiendekanin / der Studiendekan als Vertreterin / Vertreter der Fakultät. Eine abgeschlossene Ausbildung in einem branchenspezifischen Ausbildungsberuf oder einer der praktischen Ausbildung gleichrangige Tätigkeit kann als praktische Ausbildung ganz oder teilweise angerechnet werden.
- (4) Ein im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule abgeleitetes, dem gewählten Studiengang entsprechendes Praktikum wird anerkannt.

§ 3

Zeitpunkt des Praktikums

- (1) Die praktische Ausbildung ist spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Praktikum vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Ggf. wahrgenommene Urlaubssemester führen zu einer entsprechenden Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem das Praktikum durchgeführt sein muss.

§ 4

Gestaltung des Praktikums

- (1) Die praktische Ausbildung soll auf das Berufsziel des jeweiligen Studienganges ausgerichtet, möglichst breit gefächert sein und in branchenspezifischen Betrieben durchgeführt werden.
- (2) Entsprechend der Struktur des Ausbildungsbetriebes wird empfohlen, ein breites Spektrum an Kenntnissen zu vermitteln.
- (3) Die Art und Dauer der Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen soll gemeinsam mit den Ausbildungsbetrieben entsprechend deren Möglichkeiten festgelegt werden.

[m]

- (4) Damit eine sachgemäße Ausbildung auf breiter Grundlage gewährleistet wird, ist es zulässig und unter Umständen auch erforderlich, das Praktikum in mehreren Ausbildungsbetrieben abzuleisten.
- (5) In Zweifelsfällen über die Eignung des Ausbildungsbetriebes ist vor Beginn des Praktikums die Zustimmung der Fakultät einzuholen.

§ 5

[m]

Rechtliche Stellung und Versicherung

- (1) Die Praktikantin / der Praktikant steht in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis, dessen Einzelheiten der Praktikantenvertrag regelt. Die Anwendung des Mustervertrages (Anlage 1) wird empfohlen.
- (2) Die Praktikantin / der Praktikant unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

§ 6

Nachweis der praktischen Ausbildung

- (1) Zum Nachweis des fachbezogenen Praktikums ist eine Bescheinigung der ausbildenden Firma erforderlich, in der die Durchführung des Praktikums nach der gültigen Praktikumsordnung bestätigt wird. Der Praktikumszeitraum sowie die Art der Tätigkeit und die Ausfallzeiten sind zu bescheinigen. (Anlage 2)
- (2) Auf Wunsch der Praktikantin/ des Praktikanten stellt die Ausbildungsstelle ein Zeugnis aus.
- (3) Bei wesentlichen Ausfallzeiten (Krankheit, sonstige Abwesenheit) kann (nach eingehender Prüfung des Einzelfalles) eine Anerkennung des Praktikums ganz oder teilweise versagt werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.